

Vereins-Statuten Drehbuchverband Austria

ZVR-Zahl: 967974544 Stand 14. Oktober 2025

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Drehbuchverband Austria". Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- 1) die Wahrnehmung und Förderung der künstlerischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Interessen der österreichischen Drehbuchautor*innen;
- 2) deren Interessenvertretung gegenüber den Rundfunk- und Fernsehanstalten, Verlagen, der Filmwirtschaft, den Gewerkschaften und Ministerien, gesetzgebenden Körperschaften und allen Institutionen der Filmförderung;
- 3) Förderung des österreichischen Films, aktive Beteiligung der Drehbuchautor/innen am kulturellen Leben sowie auf allen Gebieten der Film-, Fernseh-, Medien-, Kunst- und Kulturpolitik.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Abhaltung periodischer Zusammenkünfte
 - b) Veranstaltung von Seminaren, Symposien und Drehbuchwerkstätten
 - c) Herausgabe von Druckwerken
 - d) Herstellung und Pflege einschlägiger internationaler Beziehungen
 - e) Zusammenarbeit mit Vereinen ähnlicher Zielsetzung
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Förderungsbeiträge
 - c) Zuschüsse und Subventionen privater und öffentlicher Stellen
 - d) Erträge aus Veranstaltungen
 - e) Spenden und sonstige Zuwendungen
- 4) Mittelverwendung
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene,
 - die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und die
 - zum Zeitpunkt des Vereinsbeitritts bereits ein Drehbuch zu einem realisierten abendfüllenden Spielfilm bzw. zu mehreren realisierten Folgen einer Serie für das Fernsehen oder ein vergleichbares Medium in einer Gesamtlänge von mindestens der Dauer eines abendfüllenden Spielfilms verfasst haben; und die weiters
 - zum Zeitpunkt des Vereinsbeitritts den Beruf des Drehbuchautors oder der Drehbuchautorin nicht nur als Hobby oder reine Nebenbeschäftigung ausüben; und die weiters
 - vom Vorstand oder der Generalversammlung aufgenommen worden sind.
- 3) Über Vorschlag eines Vorstandsmitglieds kann die Generalversammlung auch Personen, die die unter § 4 Abs. 2 beschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, zu ordentlichen Mitgliedern ernennen.
- 4) Außerordentliche Mitglieder (Rookie-Mitglieder) sind Personen,
 - die die unter § 4 Abs. 2 genannten Bedingungen nicht erfüllen, jedoch
 - eine anerkannte Drehbuchausbildung im In- oder Ausland absolviert haben
 - oder eine angemessene Berufserfahrung nachweisen können
 - und jedenfalls vom Vorstand oder der Generalversammlung aufgenommen worden sind.

Die außerordentliche Mitgliedschaft ist auf 5 Jahre befristet. Bei Angabe von triftigen Gründen (wie z. B. Karenz, schwere Krankheit) kann der Vorstand die Rookie-Mitgliedschaft um ein Jahr verlängern.

- 5) Fördernde Mitglieder sind solche,
 - die die Bedingungen nach Abs. 2 oder Abs. 4 nicht erfüllen, aber
 - die Vereinsarbeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern und
 - die vom Vorstand oder der Generalversammlung aufgenommen worden sind.
- 6) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 7) Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft vom Vorstand abgelehnt ist, können verlangen, dass über ihren Antrag auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung abgestimmt wird, wenn sie dieses Verlangen mindestens einen Monat vor der nächsten Generalversammlung an den Vorstand oder die Geschäftsführung richten, wobei diese Mitgliedschaftswerbenden bei Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein dürfen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein wird an die Geschäftsführung oder an ein Mitglied des Vorstandes schriftlich oder mündlich gestellt. Der Vorstand entscheidet im eigenen Ermessen über diesen Antrag.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- 4) Juristische Personen, die als Mitglied aufgenommen werden wollen, müssen in ihrem Antrag eine natürliche Person namhaft machen, die die Voraussetzungen zur angestrebten Form der Mitgliedschaft erfüllt und im Falle der Aufnahmeder juristischen Person deren Interessen innerhalb des Vereines vertritt. Die juristische Person ist einer natürlichen Person entsprechender Mitgliedschaft in Rechten und Pflichten gleichgestellt.
- 5) Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponent/innen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Unabhängig davon, an welchem Tag des Jahres der Austritt wirksam wird, hat das Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen, außerordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer

- Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
 - 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
 - 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der/die Geschäftsführer/in (§ 14), die Rechnungsprüfer/innen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss eines oder mehrerer Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss einer/eines gerichtlich bestellten Kurators/in (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer/innen (Abs. 2 lit. d) oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n Kurator/in (Abs. 2 lit. e).
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen, außerordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung (auch per E-Mail) ist zulässig, jedoch darf jedes anwesende Mitglied nicht mehr als drei Stimmen haben.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorstands-Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens acht und maximal elf Mitgliedern, darunter dem/der Vorstands-Vorsitzenden und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung in geheimer Wahl gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der

Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/s Kurators/in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- 3a) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorstands-Vorsitzenden sowie dessen/deren Stellvertreter/in; den/die Schriftführer/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in und den/die Kassier/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in („besondere Vorstandsfunktionen“). Die Funktionsperiode der besonderen Vorstandsfunktionen entspricht jener des Vorstands. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als eine besondere Vorstandsfunktion bekleiden. Unbeschadet Abs. 5, 2. Satz, ist jede Funktion im Vorstand persönlich auszuüben. Abs. 8 bis 10 gelten sinngemäß. Die Funktionsperiode endet jedenfalls, wenn der Vorstand eine andere Person in die jeweilige besondere Vorstandsfunktion wählt oder wenn der/die Funktionär/in nicht mehr Mitglied des Vorstands ist. Eine Wahl gemäß Abs. 3a kann nicht im Umlaufweg stattfinden.
- 4) Der Vorstand wird von dem/der Vorstands-Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Vorstandsmitglieder können ihre Stimme an andere Vorstandsmitglieder delegieren, wobei keine Person mehr als drei Stimmen haben kann. Die Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig, wenn sich innerhalb eines Werktages mindestens 75% der Mitglieder des Vorstandes an der Beschlussfassung beteiligen und die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder dem Antrag zustimmt. Dabei können die Übersendung des Beschlussvorschlages und die Abgabe der Stimme auch per elektronischer Post erfolgen.
- 6) Unbeschadet Abs. 5, 3. Satz, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der/die Vorstands-Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs.1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- c) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der/Die Vorstands-Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen.
- 2) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Vorstands-Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 3) Der/die Schriftführer/in hat den/die Vorstands-Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes, wobei er berechtigt ist, die Protokollführung an den/die Geschäftsführer/in zu delegieren.
- 4) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 5) Die Stellvertreter/innen des/der Vorstands-Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin dürfen nur tätig werden, wenn der/die Vorstands-Vorsitzende/r, der Schriftführer/die Schriftführerin oder der Kassier/die Kassierin verhindert sind. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird hiervon aber nicht berührt.

§ 14 Geschäftsführer/in

- 1) Der/die Geschäftsführer/in hat das Vereinsbüro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er/Sie ist für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt.

§ 15 Rechnungsprüfer/in

- 1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer

von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- 2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand einer oder mehreren anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung zu übergeben.